

als wichtiges Teilergebnis der Arbeit die These vom Primat des Kriegsvölkerrechts gegenüber den Normen des Friedensvölkerrechts widerlegt. Es schließt sich im neunten Kapitel (S. 469-516) eine Untersuchung der Schranken der Fortgeltung internationaler Umweltverträge und des konfliktfesten Minimums an, mit dem Ergebnis, bereits die als Ausnahmetatbestände eng auszulegenden Rechtfertigungs- und Suspensionsgründe des allgemeinen Völkerrechts verhinderten, daß sich Staaten wegen der besonderen Umstände der bewaffneten Auseinandersetzungen auf sie berufen könnten.

Im abschließenden 3. Teil (S. 517-541) geht Vöneky im zehnten Kapitel (S. 517-533) auf dogmatische Grundlagen der Fortgeltung friedensvölkerrechtlicher Verträge zum Schutz der Umwelt ein und führt im elften Kapitel (S. 534-541) unter der Zwischenüberschrift *Ausblick und Ergebnis* im wesentlichen die durchgehend bereits in den jeweiligen Zwischenergebnissen dargestellten, tragenden Argumente und die auf ihnen basierenden Teilergebnisse zusammen, die an Übersichtlichkeit gewonnen hätten, wären sie von Vöneky in pointierten Thesen aufgeführt worden.

Aberundet wird das Werk durch ein nützliches Verzeichnis häufig benutzter Dokumente und ein für Dissertationen üblich gewordenes Sachregister, das gehobenen Ansprüchen gerecht wird.

Fazit: Insgesamt überzeugt die in flüssigem, sachlich-juristischen Stil geschriebene Arbeit durch ihre klare Gedankenführung, beeindruckt durch den empirischen Aufwand und dürfte zum Teil den Rahmen einer Dissertation positiv überschreiten. Wer immer sich schnell, zuverlässig und quasi handbuchartig insgesamt oder segmentär über Fragen der Fortgeltung des Umweltvölkerrechts in militärischen Konflikten informieren will, sollte uneingeschränkt auf diese Untersuchung zurückgreifen, denn die kompakte Darstellung wird kaum Wünsche offen lassen.

Holger Pillau, Berlin

Michael Neumann

Die Durchsetzung internationaler Umweltschutzpflichten

Im Bereich der Luftreinhaltung, des Atmosphären- und des Klimaschutzes

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000, 184 S., € 32,00

Ziel der zu besprechenden, in verschiedener Hinsicht unkonventionellen Abhandlung ist es, die Praxis der Rechtsdurchsetzung von drei internationalen Umweltschutzabkommen zu untersuchen. Auf Basis der Analyse unterschiedlichster Quellen will der Autor einen Vorschlag erarbeiten, wie die Durchsetzung der vereinbarten Umweltschutzpflichten verbessert werden könnte. Untersuchungsgegenstände sind das Abkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung mit seinen Protokollen, das Wiener Abkommen zum

Schutz der Ozonschicht mit dem Montrealer Protokoll und das Klimarahmenabkommen mit dem Kyoto-Protokoll.

Schon bei der Durchsicht der Gliederung fällt auf, dass der Autor hergebrachte Konventionen bei der Abfassung rechtswissenschaftlicher Arbeiten überwindet. Eine eingehende Einleitung fehlt (der einleitende Teil ist genau zwei Seiten stark) und ebenso eine allgemeine Einordnung der im Titel verwendeten Rechtsbegriffe. Das Buch ist in drei weitere Teile entsprechend der zu untersuchenden Vertragssysteme und einen vierten Schlussteil mit eigenen Vorschlägen gegliedert. Es gibt mithin keinen eigenständigen Teil zu Schutzpflichten im Umweltvölkerrecht oder einleitende Bemerkungen zum System der völkerrechtlichen Rechtsdurchsetzung. Allgemeinere Hinweise zu den komplexen Begriffen „Schutzpflichten“ und „Rechtsdurchsetzung“ wären jedoch eingangs wünschenswert gewesen. Grundsätzlichere Überlegungen zu den Rechtsbegriffen wichen Details der Darstellung der Vertragssysteme.

Des Weiteren ist die Quellenauswahl des Verfassers bemerkenswert. Er analysiert die Rechtsdurchsetzung nicht nur anhand der Vertragstexte und der Stellungnahmen der Konventionsorgane, sondern nimmt im Stil einer empirischen Arbeit Telefoninterviews und E-mail-Abfragen in die Analyse auf. Leider werden die Kriterien für die Auswahl nicht deutlich, und die Bezugnahme auf anonyme Telefonquellen im Umweltbundesamt wirkt insofern unglücklich (S. 39, Fn. 141). Ebenso verliert der begrüßenswerte Ansatz des Autors, die praktischen Erfahrungen bei der Durchführung von Technologietransfers im Bereich der Luftreinhaltung zu untersuchen, an Aussagekraft, da unklar ist, unter welcher Fragestellung die ausgewählten Unternehmen in die Untersuchung einbezogen wurden. Die Analyse der herausgearbeiteten Praxis ist teilweise geradezu lakonisch: Dem Befund, dass der Autor einer anderen Untersuchung zum Technologietransfer im Gegensatz zu Neumann ein positives Fazit gezogen hat, begegnet er mit folgender Schlussfolgerung: „Vielleicht hat der Technologieaustausch unter privater Beteiligung in dem einen Jahr zwischen der Umfrage des Verfassers und der Veröffentlichung des Artikels ja Fortschritte gemacht“ (S. 57).

Im Abschnitt über das Ozon-Regime werden nach einer knappen Darstellung der materiellen Reduktionspflichten die Instrumente der Durchsetzung dieser Pflichten diskutiert. Die Berichtspflichten und ihre Sanktionsmöglichkeiten werden nach Entwicklungs- und Industrieländern gesondert skizziert, so wie es auch im Montrealer Protokoll vorgesehen ist. Hier entwickelt die Untersuchung Stärken durch eine ausführliche Analyse der Berichtspraxis. Das Nichteinholdungsverfahren wird nachfolgend dargestellt. Dabei wären einleitende rechtliche Bemerkungen oder Einordnungen sinnvoll und wünschenswert gewesen. Zum Beispiel wird der Leser erst im Rahmen der Darstellung des Nichteinholdungsverfahrens bezüglich Weißrussland mit der Global Environmental Facility (GEF), der wichtigsten Finanzeinrichtung im Bereich des internationalen Umweltschutzes, bekannt gemacht. Damit vergibt der Autor die Möglichkeit, den Leser zu führen und ihn von Argument zu Argument, von Beobachtung zu Beobachtung zu leiten.

Im dritten Abschnitt werden die Klimarahmenkonvention und ihre Durchsetzungsmechanismen dargestellt. Nach den materiellen aber unbestimmten Schutzpflichten widmet sich Neumann den Durchsetzungsmechanismen im Einzelnen. Hierbei kritisiert er die mangelhaften Berichte der Vertragsstaaten an das Sekretariat, die zwar im Gegensatz zur den anderen untersuchten Übereinkommen pünktlicher abgegeben werden, aber nicht die notwendige Ausführlichkeit besitzen. Anschließend widmet er sich dem Kyoto-Protokoll mit seinen Rechtsdurchsetzungsmechanismen. Diese Untersuchung fällt im Gegensatz zu den anderen Untersuchungen sehr komprimiert aus und vermittelt nur einen Überblick.

Im letzten Abschnitt kommt der Verfasser zu Verbesserungsvorschlägen hinsichtlich der Durchsetzung der materiellen Umweltschutzpflichten. Die bestehende Idee des *active compliance management* solle mit dem System des *total quality management* verbunden werden, das der Umwelt zu dem ver helfe, was sie „will und braucht“. Die an dieser Stelle gemachten Vorschläge sind aber reichlich allgemein gehalten und werden leider kaum eine weiterführende Diskussion anstoßen.

Das vorliegende Buch hat Stärken im Bereich der Auswertung von Quellen, die die Praxis der Durchsetzung materieller Umweltschutzpflichten wiedergeben. Der Rezensent hätte jedoch eine systematischere Aufbereitung der gestellten Fragen gewinnbringend gefunden. Die Einbettung in die völkerrechtlichen Zusammenhänge ist fast gänzlich unterblieben, was bedauerlich ist, da das aufgeworfene Problem der Durchsetzung von Schutzpflichten angesichts des Zustands der globalen Umwelt von entscheidender Bedeutung ist.

Bernhard Braune, Berlin

Hans Rudolf Trüeb

Umweltrecht in der WTO

Staatliche Regulierungen im Kontext des internationalen Handelsrechts
Schulthess Juristische Medien AG, Zürich, 2001, 540 S., € 106,00

Helge Elisabeth Zeitler

Einseitige Handelsbeschränkungen zum Schutz extraterritorialer Rechtsgüter

Eine Untersuchung zum GATT, Gemeinschaftsrecht und allgemeinen Völkerrecht
Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, Band 236
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000, 246 S., € 45,00

Eine Habilitationsschrift und eine Dissertation in einem zu besprechen rechtfertigt sich durch die sich (teils) überschneidende, keineswegs neue Thematik, die in den letzten Jahren schon mehrfach analysiert wurde (etwa von Diem oder Weiher), ohne daß sich jedoch eine klare Präferenz für Freihandel bzw. für Ökologie zeigte, wie nicht zuletzt die neueren Lehrbücher zum Umweltvölkerrecht von Beyerlin und von Epiney/Scheyli deutlich